

52. 1. Unter welchen Umständen verstößt bei der Veräußerung eines Unternehmens der Verzicht des Veräußerers auf Eröffnung und Führung eines gleichen Unternehmens gegen die guten Sitten?

2. Ist bei der Veräußerung eines Unternehmens ein stillschweigender Wettbewerbsverzicht anzunehmen, wenn der Kundstod mit veräußert wird und der Veräußerer auch hierfür ein Entgelt erhält?

3. Verstößt es nach tschechoslowakischem (österreichischem) Recht gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, wenn der Veräußerer trotzdem ein derartiges Geschäft eröffnet?

ABGB. § 879. Tschechosl. Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 15. Juli 1927 (SbGuB. Nr. 111) § 1.

VIII. Zivilsenat. Beschl. v. 15. April 1940 i. S. Anna E. (M.)
m. Barbara G. (Bekl.). VIII 454/39.

I. Kreisgericht Brüx.

II. Obergericht Prag.

Die Beklagte verkaufte der Klägerin Ende Januar 1934 ihre Wildbret- und Geflügelhandlung in B. mit Einrichtung (Inventar) für 10000 K. und das vorhandene Warenlager für 2831,55 K. samt dem Recht auf die Firmenbezeichnung. Ihr Rechtsanwalt mahnte am 9. Mai 1934 wegen der Zahlung des Kaufpreises für die Waren und erklärte in diesem Brief u. a.:

Zwischen Frau G. und Frau E. kam seinerzeit lediglich eine Vereinbarung des Inhalts zustande, daß Frau G. der Frau E. das bisher von meiner Mandantin geführte Geschäft überließ, wobei Frau E. an meine Mandantin als Abfindungsbetrag für das Aufgeben dieses Geschäftes und der damit verbundenen Verdienstmöglichkeiten und für die Überlassung des Kundstodes sowie dafür, daß meine Mandantin der Frau E. gestattete, „Anna E. vormalis Barbara G.“ zu firmieren, einen Betrag von 10000 K. zu bezahlen hatte, der auch tatsächlich erlegt wurde. . .

Meine Mandantin hat im Zuge dieser Verhandlungen lediglich erklärt, daß sie das Geschäft aus dem Grunde übergebe, weil sie

eben geschäftsmüde sei und insofgedessen auch in Zukunft ein derartiges Geschäft nicht betreiben werde, und meine Mandantin wird diese Zusage auch wirklich einhalten.

Der Anwalt der Klägerin nahm dies mit Schreiben vom 12. Mai 1934 zur Kenntnis. Trotzdem eröffnete die Beklagte Anfang Mai 1936 in B. ein gleichartiges Geschäft und betreibt dort auch einen Stand bei den Wochenmärkten.

Die Klägerin behauptet, daß sie dadurch die übernommenen Kunden des gekauften Geschäfts verloren habe, und begehrt auf Grund der Zusage der Beklagten wegen unlauteren Wettbewerbes und wegen Sittenwidrigkeit des Verhaltens der Beklagten deren Verurteilung, sie sei schuldig, die Weiterführung dieses Betriebes zu unterlassen „oder sich von dieser Verpflichtung durch Zahlung von 10000 R. samt 6 v. H. Zinsen seit 14. Mai 1936 zu befreien“. Die Untergerichte haben das Klagebegehren abgewiesen. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung aus folgenden

Gründen:

In der rechtlichen Beurteilung ist vom Wesen des Wettbewerbes beim Verkauf eines Unternehmens auszugehen. Die Untergerichte scheinen diese Frage nach den Grundsätzen für die Wettbewerbsklausel bei Dienstverträgen beurteilt zu haben. Diese Grundsätze sind aber auf den Wettbewerb beim Verkauf eines Geschäfts samt dem sogenannten Kundenstock, beim Verkauf eines Unternehmens samt den Erwerbsaussichten nicht anwendbar, am allerwenigsten dann, wenn es für das Unternehmen von ausschlaggebender Bedeutung ist, daß der Veräußerer im Geschäftsbereiche des veräußerten Unternehmens kein gleichartiges Unternehmen betreibt. Während für die „Konkurrenzklausele“ bei Dienstverträgen größte Zurückhaltung geboten ist, weil der wirtschaftlich stärkere Dienstgeber seine Stellung leicht zu unbilligen Wettbewerbsklauseln ausnützen und mißbrauchen kann und deshalb die Gesetzgebung gegen unbillige Klauseln einschreitet, liegt dieser Grund bei der Veräußerung eines Unternehmens nicht vor, weil sich hier in der Regel wirtschaftlich Gleichgestellte gegenüberstehen und daher das Gegenteil hiervon, z. B. eine wirtschaftliche Zwangslage des Veräußerers, besonders dargetan werden müßte, um eine solche Klausel sittenwidrig und ungültig zu machen. Darum sind

auch die bei der Veräußerung von Unternehmen üblichen Wettbewerbsklauseln nicht so bedenklich; sie sind vielmehr innerhalb gewisser Grenzen selbstverständlich und sogar zu vermuten, wenn der Kaufpreis ohne diese Wettbewerbsklauseln wirtschaftlich nicht gerechtfertigt wäre, und insbesondere dann, wenn der Veräußerer bei der Festsetzung des Veräußerungspreises für das Unternehmen auf die besonderen Geschäftsaussichten, die sich aus der Lage des Unternehmens ergeben, auf die Kundenschaft und auf das Nichtvorhandensein eines gleichartigen Geschäfts im Kundenbereich seines Unternehmens hinweist. Dies trifft besonders dann zu, wenn geradezu der sogenannte Kundenstoß zum Gegenstand des abgeschlossenen Veräußerungsgeschäftes gemacht wird. Bei Geschäftsverkäufen liegt also der Verstoß gegen die guten Sitten viel eher auf Seiten des Veräußerers als auf Seiten des Erwerbers; denn der Erwerber zahlt auch für den Vorteil der vorhandenen Kundenschaft, der häufig für den Wert des Geschäftes und den Kaufpreis ausschlaggebend ist. Erhält daher der Veräußerer ein solches Entgelt, so verstößt er gegen den Vertragszweck, wenn er ein neues Geschäft errichtet, das geeignet ist, seinem Käufer die Kundenschaft zu entziehen. Daher kann bei solchen Verkäufen geradezu angenommen werden, daß die Vertragsteile einen stillschweigenden Wettbewerbsverzicht des Veräußerers vereinbart haben, der allerdings ohne besondere Vereinbarung nicht über das Maß des Selbstverständlichen bei derartigen Vereinbarungen hinausgehen kann. Dagegen kann eine ausdrückliche Wettbewerbsverzichts-Klausel unter den Voraussetzungen des § 879 ABGB. sittenwidrig sein, und zwar besonders dann, wenn sie über die wirklichen und möglichen Belange des Erwerbers hinausgeht (E. Bd. XIV Nr. 69 und 173). Aber hierfür muß der Veräußerer entsprechende Umstände anführen und beweisen, welche die Annahme von Sittenwidrigkeit nach § 879 ABGB. rechtfertigen. Der Beweis eines Mißverhältnisses des Kaufpreises zur aufgegebenen Erwerbsmöglichkeit reicht hierzu nicht ohne weiteres hin. Ein ausdrücklicher oder stillschweigender Verzicht auf Wettbewerb ist aus den gleichen Erwägungen auch dann nicht sittenwidrig, wenn dadurch dem Veräußerer gerade die gleiche Erwerbsmöglichkeit im Rahmen des Vertragszweckes genommen wird.

Berücksichtigt man von diesen Erwägungen aus die bisherigen Feststellungen der Untergerichte, so fällt sofort auf, daß dem Kaufpreis von 10000 R. nur ein sogenanntes Inventar im Werte von

etwa 3800 R. gegenübersteht, da der Preis für die vorhandenen Waren gesondert bezahlt wurde. Jedenfalls bleibt der Rest von $(10000 - 3800 =) 6200 \text{ R.}$ für die Geschäftsaussichten, also eben gerade für den Ausschluß des Wettbewerbes der Beklagten übrig. Dazu kommt noch, daß die Beklagte selbst eine „Zusage“ zugibt und daß sie im Brief vom 9. Mai 1934 sogar noch einige Monate nach Abschluß des Geschäftsverkaufes die Einhaltung dieser Zusage versprochen hat, nachdem die Klägerin von ihr die „Rücknahme des Geschäftes“ in ihrem Schreiben vom 5. Mai 1934 verlangt hatte. Diese neuerliche Zusage nahm die Klägerin in ihrem Antwortschreiben vom 12. Mai 1934 an und erfüllte daraufhin, also im Vertrauen auf diese Zusage, ihrerseits den Kaufvertrag durch Zahlung des Restkaufpreises von 2831,55 R. Der Inhalt dieser von der Beklagten abgegebenen „Zusage“ ist bisher weder entsprechend erörtert noch festgestellt worden. Die Wiedergabe des Inhaltes des Briefes, den der Rechtsanwalt der Beklagten am 9. Mai 1934 schrieb, in den erstrichterlichen Feststellungen reicht zur Klar- und Feststellung des Inhaltes der von der Beklagten abgegebenen Zusage bezüglich der Unterlassung des Wettbewerbes nicht aus. Also ist die Frage nicht erledigt, ob nicht ein nach der Sachlage (Zahlung von mehr als 6000 R. für bloße Erwerbssausichten, Kundenstock usw.) selbstverständlicher oder beabsichtigter Verzicht auf die Führung eines gleichen Geschäftes im Rahmen des Vertragszweckes anzunehmen ist. Trifft dies zu, dann verschiebt sich die Beweislast. Wenn die Beklagte auch einen solchen stillschweigenden Wettbewerbsverzicht bestreiten wollte, so müßte sie behaupten und beweisen, wofür sie denn selbst den Mehrbetrag von 6—7000 R. verlangt und bezahlt erhalten hätte, oder darlegen und beweisen, welchen Inhalt die von ihr zugestandene Zusage haben sollte, wenn dieser Inhalt von dem beim Abschluß derartiger Geschäftsveräußerungen selbstverständlichen Umfang des Wettbewerbsverzichts abgewichen sein sollte. Es ist auch nicht richtig, daß die Beklagte sich infolge des Wettbewerbsverzichts auf einen anderen Erwerbszweig umstellen muß; sie darf nur im festzustellenden Bereich ihres früheren Geschäftes kein gleichartiges Geschäft eröffnen, kann dies aber außerhalb dieses Bereiches ohne weiteres tun.

Kann aber trotz weiterer Erörterung und Klarstellung des Sachverhalts auch ein stillschweigender Verzicht auf den Wettbewerb

zur Eröffnung eines gleichartigen Geschäftes nicht angenommen werden, so wird der Klagegrund nach § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb mit Rücksicht auf den mehrfach erwähnten Betrag von 6—7000 R. neuerlich zu prüfen sein. Im Gegensatz zur Rechtsansicht der Untergerichte kann bei einem Verstoße gegen den Vertragszweck auch ein Verstoß im Sinne eines unlauteren Wettbewerbes vorliegen (Juristische Blätter Bd. 61 S. 110).

Rechtssirrig ist auch die Ansicht des Berufungsgerichts, „spätere, nach Vereinbarung des Kaufvertrages und Bezahlung des Kaufpreises gemachte Versprechen könnten keine Vertragsbedingung, welche das Klagebegehren begründen würde, bedeuten, sondern gegebenenfalls nur einen Anspruch auf Schadensersatz begründen“. Denn auch eine nachträgliche, von der Beklagten abgegebene und von der Klägerin angenommene Zusage ist einzuhalten und führt zunächst zur Beurteilung zur Einhaltung der Zusage . . .